

Satzung

des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung
im Bereich der Bank- und Finanzwirtschaft e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der gegründete Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung im Bereich der Bank- und Finanzwirtschaft e.V. Er wird im folgenden kurz "Förderverein" genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt die Zwecke, die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Bank- und Finanzwirtschaft an der Universität Hamburg zu fördern und die für die Forschung notwendige Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen.
2. Der Förderverein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelaufbringung und -verwendung

1. Die für den Förderverein erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, besondere Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die vom Förderverein geförderten Lehrstühle sollen in einem ausgewogenen Verhältnis an der Förderung des Vereins partizipieren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können alle an seinem Zweck interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereine als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
2. Der Förderverein hat stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder.
 - (a) Stimmberechtigte Mitglieder sind solche Mitglieder des Fördervereins, die einen jährlichen Beitrag zur Mittelaufbringung des Fördervereins leisten. Dieser ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern zählen auch die Firmenmitglieder sowie Förderer und Hauptförderer des Fördervereins.
 - (b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind solche Mitglieder des Fördervereins, die keinen jährlichen Beitrag zur Mittelaufbringung des Fördervereins leisten.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden des Vorstands sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen ist.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat Mitglieder ausschließen, sofern sie sich vereinschädigend verhalten haben oder, sofern es sich um stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des Abs. 2 lit. a) handelt, die sich mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand befinden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der dem Förderverein gemachten Zuwendungen wie auch jede andere Art von Ansprüchen gegenüber dem Vereinsvermögen ausgeschlossen.

§5 Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand – auch im Sinne von §26 BGB – besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Fördervereins. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein berechtigt, den Förderverein zu vertreten.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans,
 - (b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fördervereins,
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsplans des Fördervereins im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat,
 - (d) die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Fördervereins,
 - (e) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats,
 - (f) der Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Fördervereins. Bei Geschäften, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats,
 - (g) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen, insbesondere mit Förderern und Hauptförderern des Fördervereins.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünf Mitglieder an, die bestimmte, von der Mitgliederversammlung festzulegende Arbeitsbereiche wahrnehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt bestellt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen der Wirtschaft sowie den Mitgliedern des (erweiterten) Vorstandes. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von vier Jahren in ihr Amt bestellt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen solange die bisherigen Mitglieder ihre Ämter weiter.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
3. Der Präsident des Verwaltungsrats vertritt den Förderverein bei Geschäften mit dem Vorstand, er lädt zu den einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
4. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.
5. Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - (a) die Durchführung der sich aus §2 der Satzung ergebenden Zwecke des Fördervereins,
 - (b) die Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes,

- (c) die Aufstellung des Haushaltsplans des Fördervereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und
 - (d) der Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Fördervereins.
6. Der Vorstand muss in folgenden Fällen die Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie eines seiner Stellvertreter einholen:
- (a) im Falle von nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben ab einer Höhe von 2500 €,
 - (b) im Falle von nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Budget-Umschichtungen ab einer Höhe von 5000 €,
 - (c) zur Verwendung nicht im Haushaltsplan vorgesehener zusätzlicher Einnahmen des Fördervereins ab einem Betrag von 5000 €.

Der Vorstand wird der nächsten auf solche Abstimmungen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats und einem seiner Stellvertreter folgenden Mitgliederversammlung über die letztlich vorgenommene Ausgabe bzw. Umschichtung berichten.

7. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann die Stellungnahme eines Verwaltungsratsmitgliedes auch fernmündlich oder schriftlich eingeholt werden.
8. Die Ergebnisse der Verwaltungsratssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Präsident und der zu bestimmende Protokollführer unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, einzuberufen. Ferner hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Verwaltungsrat es verlangen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- (a) die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat,
 - (b) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Fördervereins,
 - (d) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat,

- (e) die Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand oder Verwaltungsrat unterbreiteten Fragen,
 - (f) bei Bedarf der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen über:
 - (a) die Tätigkeit des Fördervereins,
 - (b) die finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und die geschäftliche Lage im Berichtszeitpunkt,
 - (c) die geplante Tätigkeit des Fördervereins im laufenden Geschäftsjahr.
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats oder einem der Vizepräsidenten.
 5. Die ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 6.
 - (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Fördervereins werden mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
 - (b) Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
 7. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 8. Das Protokoll ist vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an das "Institut für Geld- und Kapitalverkehr" der Universität Hamburg bzw. dessen Rechtsnachfolgerin. Der jeweilige Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.